

“ §18

Verantwortlichkeit

(1) Ist der EVB für einen Dritten verantwortlich, haftet er im Umfang der Verantwortlichkeit des Dritten.

(2) Die Verantwortlichkeit des EVB ist insbesondere ausgeschlossen, wenn die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung zurückzuführen ist auf

- a) Unterbrechung oder Einschränkung der Lieferung gemäß § 9 Abs. 1 V
- b) die Überschreitung der durch die Jahresbilanzen, insbesondere Staatsplanbilanzen, ausgewiesenen Lieferkapazitäten durch die Abnehmer (einschließlich der nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegenden Abnehmer)
- c) eine durch die Abnehmer (einschließlich der nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegenden Abnehmer) verursachte Überlastung des öffentlichen Netzes, sofern der EVB seine Pflichten zur Wartung, Instandhaltung und Rekonstruktion erfüllt hat.

(3) Minderungsansprüche des Abnehmers setzen voraus, daß die entsprechenden meßtechnischen Voraussetzungen vorliegen oder die Qualitätsabweichungen sonst exakt feststellbar sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vertraglich festzulegen.

§19

Vertragsstrafen bei Verletzung des Elektroenergieliefervertrages

(1) Der EVB ist verpflichtet, Vertragsstrafe in Höhe von 0,20 M/kW und angefangene Stunde zu bezahlen, wenn er die gemäß § 5 Abs. 2 festgelegte Leistung nicht bereitstellt. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn die Bereitstellung weniger als jeweils 15 Minuten unterbrochen oder eingeschränkt wird; die Partner können auch für diesen Fall eine Vertragsstrafe vereinbaren.

(2) Der EVB ist weiterhin verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn

- a) der Abnehmer infolge Aufrufs von Versorgungsstufen die Leistungsanspruchnahme beschränkt:
 - 0,20 M/kW und Stunde bei Beschränkung der Leistung gemäß § 5 Abs. 2 festgelegten Leistung
 - 0,40 M/kW und Stunde bei Beschränkung der Leistung, für die das Kontingent erteilt ist;
 neben dieser Vertragsstrafe ist keine Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 zu zahlen
- b) die gemäß § 5 Abs. 5 festgelegten Mengen nicht geliefert werden:
 - 30 % des Arbeitspreises bei Anwendung von Leistungspreistarifen
 - 15 % des Preises bei Anwendung anderer Tarife, bezogen auf die nicht gelieferten Mengen.

(3) Der Abnehmer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die gemäß § 5 Abs. 2 festgelegte Leistungsanspruchnahme aus dem Netz des EVB überschreitet:
 - 5 M/kW und Monat
für die Monate April bis September
 - 10 M/kW und Monat
für die Monate Oktober bis März

b) die Leistungsanspruchnahme aus dem Netz des EVB, für die das Kontingent erteilt ist, überschreitet:

1 M/kW und Stunde

(dabei wird die Leistungsanspruchnahme als Stundenmittel aus den Viertelstundenleistungen errechnet)

c) das Leistungslimit im Falle des Aufrufs von Versorgungsstufen überschreitet:

4 M/kW und Stunde;

neben dieser Vertragsstrafe ist keine Vertragsstrafe gemäß Buchst. b zu zahlen

d) die gemäß § 5 Abs. 5 festgelegten Mengen überschreitet:

30 % des Arbeitspreises bei Anwendung von Leistungspreistarifen

15 % des Preises bei Anwendung anderer Tarife, bezogen auf die überschreitenden Mengen.

(4) Der Anspruch des Abnehmers auf Vertragsstrafe gemäß Abs. 2 Buchst. a entfällt, wenn er während der aufgerufenen Versorgungsstufe das Leistungslimit überschreitet.

(5) Überschreitet der Abnehmer die gemäß § 5 Abs. 8 vereinbarte Leistung, hat er Vertragsstrafe in Höhe von 5 M/kVA und Monat der Überschreitung zu zahlen.

(6) Soweit es notwendig ist, haben die Vertragspartner für den Fall, daß der Leistungsfaktor nicht eingehalten oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Leistungsfaktors nicht erfüllt oder die Einrichtungen zur Blindstromkompensation vertragswidrig nicht eingeschaltet werden, Vertragsstrafen zu vereinbaren.

(7) Vertragsstrafen für Frequenz- und Spannungsabweichungen sind nur mit Großabnehmern, die nicht aus dem Niederspannungsnetz beliefert werden, und dann, wenn die entsprechenden meßtechnischen Voraussetzungen vorliegen oder die Qualitätsabweichungen sonst exakt feststellbar sind, zu vereinbaren.

§20

Vertragsstrafen**bei Verletzung des Gasliefervertrages**

(1) Der EVB ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die Mengen gemäß § 6 Abs. 2 nicht liefert:
 - 15 % des Preises der betroffenen Mengen
- b) die Mengen gemäß § 6 Abs. 3 nicht liefert:
 - 0,50 M/m³ bei Festlegung von Tageshöchstmengen
 - 1,00 M/m³ bei Festlegung von Stundenhöchstmengen,
 bezogen auf die betroffenen Mengen
- c) die Wobbezahl oder Verbrennungswärme nicht einhält oder den Schwefelwasserstoffgehalt überschreitet:
 - 8 % des Preises der nicht gütegerecht gelieferten Gasmengen.

(2) Der Abnehmer hat Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die Mengen gemäß § 6 Abs. 2 überschreitet:
 - 15 % des Preises der betroffenen Mengen
- b) die Mengen gemäß § 6 Abs. 3 überschreitet:
 - (soweit nicht Buchst. c etwas anderes bestimmt):
 - 0,50 M/m³ bei Festlegung von Tageshöchstmengen
 - 1,00 M/m³ bei Festlegung von Stundenhöchstmengen,
 bezogen auf die betroffenen Mengen